



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Haftungsfragen an der Straße

Verbandsdirektor Dr. Gerd Hager

Verkehrssicherungspflicht (VSP)

= wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrquelle schafft, die bei der geboten sorgfältigen Benutzung entsteht, muss zumutbare Maßnahmen zur Abwehr schaffen, z. B.

- Standfestigkeit von Straßenbäumen
- über Fahrbahn herausragende Kanaldeckel



= öffentliche Pflicht gegen-
über Verkehrsteilnehmern

öffentlich

öffentlich

Straße verkehrssicher halten

Straße bereitstellen

zugunsten Verkehrsteilnehmern

nicht drittgerichtet

Schadenersatz

Erfüllung

gerichtliche Geltendmachung

Straßenaufsicht

Verpflichtet \neq Eigentümer
 \neq Träger SBL
= Rechtsträger
der Straßen-
bauverwaltung

VSP - Verpflichtete

Bundesstraße	= Land
	= bei Ortsdurchfahrten z. T. Gemeinden
<hr/>	
Landesstraßen	= Land
	= bei Ortsdurchfahrten z. T. Gemeinden
<hr/>	
Kreisstraßen	= Land
	= bei Ortsdurchfahrten z. T. Gemeinden
<hr/>	
Gemeindestraßen	= Gemeinden

- ⇒ **hinreichend sicheren Straßenzustand,**
- ⇒ **für den widmungsgemäßen Verkehr,**
- ⇒ Gefahren ausräumen oder davor warnen,
- ⇒ unzureichende Höhe einer Radwegunterführung,
- ⇒ Schlaglöcher auf Fahrbahn, Radweg, Gehweg,
- ⇒ zu hohe Hecke auf Mittelstreifen,
- ⇒ fehlende Fangzäune bei Autobahnbrücke,



Keine VSP bei

- ⇒ Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer
 - Abirren auf Gegenfahrbahn
 - Kinder auf der Straße

- ⇒ Verhalten der Anlieger
 - Schaufensterauslage
 - verspiegelte Fenster mit Blendwirkung

- ⇒ äußere Umstände
 - Wildwechsel
 - Steinschlag

Gefahrenzeichen



VSP – Umfang

- ⇒ nicht Engstellen kurvenreiche Strecke (Hinweis),
- ⇒ nicht Spaziergänger auf wenig befahrenen Walddurchfahrten,
- ⇒ Organisation aufbauen,
- ⇒ regelmäßige Überwachung der Straßen,
- ⇒ Gefahr kennzeichnen,
- ⇒ große Gefahrenquellen kennzeichnen (z. B. Überschwemmung, Felsüberhang),
- ⇒ unabhängig davon, wer Gefahr verursacht hat,
- ⇒ **Rechtsfolge: Schadenersatz**



= als eigenständige Pflicht der
Gemeinden (nicht Träger SBL)
innerhalb geschlossener Ortsla-
gen (OD), nicht Außenstrecken.

- ⇒ verkehrsmäßige Reinigungspflicht
(zur Aufrechterhaltung des widmungs-
mäßigen Verkehrs, z. B. Schlamm-
schicht nach Überschwemmung), gehört zur VSP
- ⇒ polizeiliche Reinigungspflicht, d. h. Be-
seitigung unhygienischer, unästhetischer
zustände (z. B. Schmierereien, Kot, Müll)
 - = selbstständige öffentliche Aufgabe der Gemeinde
innerhalb der geschlossenen Ortslage und an
Ortsdurchfahrten, kann z. T. auf Anlieger über-
tragen werden.

= Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

- innerhalb geschlossener Ortslage und Ortsdurchfahrten als Pflicht der Gemeinde, die auf Anlieger z. T. abgewälzt werden kann
- VSP an besonderen Gefahrstellen im ganzen Netz
- als Soll-Pflicht nach § 3 III BFernStrG bei Bundesstraßen für den Träger der SBL



Müller/Schulz	Bundesfernstraßengesetz, S. 123-146 und S. 176-182, S. 184-189
Schnebelt/Sigel	Straßenrecht Baden- Württemberg, S. 84-96